SCHLESWIG-HOLSTEIN

Länderbericht
zum Stand des Ausbaus der Erneuerbaren Energien
sowie
zu Flächen, Planungen und Genehmigungen
für die Windenergienutzung an Land

an das Sekretariat des Bund-Länder-Kooperationsausschusses
im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
gemäß § 98 EEG 2023

Bericht 2023

Kiel, 25.05.2023

Verfasst von:

Ministerium für Energiewende,
Klimaschutz, Umwelt und Natur
des Landes Schleswig-Holstein

Referat Klimaschutz, Anpassung an
den Klimawandel, Bioökonomie

Mercatorstraße 3
24106 Kiel

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein

Referat Koordinierung von Raumansprüchen und sektoralen Fachpolitiken, Rechtsangelegenheiten der Raumordnung
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 3
1 Ausbau der Erneuerbaren Energien und Länderziele 5
1.1 EE-Anlagen zur Stromerzeugung 5
1.2 Länderziele für den EE-Ausbau bzw. die EE-Stromerzeugung 6
2 Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land (Flächenziele, ausgewiesene und geplante Flächen, Genehmigungen, Repowering) 7
2.1 Stand der Umsetzung der Ziele zu Flächenausweisung nach Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) 7
2.2 Ausgewiesene Flächen 8
2.2.1 Hintergrund zu Planungspraxis und aktueller Planungssituation im Bundesland 8
2.2.2 Ausgewiesene Flächen für Windenergie an Land 9
2.2.3 Hinweise zu Datenquellen und zur Datenqualität 9
2.3 Planungen für neue Flächenausweisungen für Windenergie an Land (Planentwürfe) 10
2.3.1 Qualitative Beschreibung der Planentwürfe 10
2.3.2 Quantitative Beschreibung der Planentwürfe 10
2.3.3 Hinweise zu Datenquellen und Datenqualität 10
2.4 Genehmigungen für Windenergieanlagen an Land 10
2.4.1 Erteilte Genehmigungen 10
2.4.2 Abgelehnte und zurückgenommene Genehmigungsanträge, einschließlich der Gründe für die Ablehnung bzw. Rücknahme 11
2.4.3 Beklagte Genehmigungen 12
2.4.4 Im Verfahren befindliche Genehmigungen 12
2.4.5 Dauer der Genehmigungsverfahren 13
2.4.6 Hinweise zu Datenquellen und Datenqualität 13
2.5 Repowering 13
2.6 Hemmnisanalyse und zusätzliche Maßnahmen für den weiteren Ausbau der Windenergie an Land 14

Vorwort

Am 17. Dezember 2021 trat die Novellierung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes (EWKG) Schleswig-Holstein in Kraft. Die konsolidierte Gesamtfassung, weitere Informationen sowie Fragen und Antworten gibt es hier. Neu eingeführt wurden u.a. eine PV-Pflicht für Neubauten und grundlegende Dachsanierungen von Nichtwohngebäuden sowie für neue Parkplätze ab einer Größe von mehr als 100 Stellplätzen. Größere Kommunen werden zur kommunalen Wärmeplanung verpflichtet und es wurde eine Nutzungspflicht von Erneuerbaren Energien in der Wärmeversorgung des Gebäudebestandes als Teil einer energetischen Sanierung eingeführt. Außerdem wurden die Klimaschutzvorgaben für die Landesverwaltung nachgeschärft.

Auf Basis des EWKG legt die Landesregierung dem Landtag zweimal je Legislaturperiode im Juni einen Energiewende- und Klimaschutzbericht (EWKB) vor, mit dem über die jeweils aktuellen Ziele, Maßnahmen sowie Indikatoren der Energiewende- und Klimaschutzpolitik Schleswig-Holsteins informiert wird (zuletzt mit dem EWKB 2021 (LT-Drs. 19/3063 vom 1.6.2021). In den Jahren, in denen kein EWKB vorgelegt wird, wird jeweils im Juni ein Monitoringbericht mit Daten und Indikatoren zu Energiewende und Klimaschutz im Internet veröffentlicht (siehe schleswig-holstein.de - Landesportal - Energie- und Klimaschutzberichte).

Im Jahr 2022 wurden im bundesweiten Vergleich in Schleswig-Holstein mit 132 Windenergieanlagen an Land und einer Leistung von 545 Megawatt (MW) die meisten Anlagen in Betrieb genommen. Schleswig-Holstein ist das einzige Bundesland mit einer landesweit zentral vom Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS), Abteilung Landesplanung aufgestellten Regionalplanung, bei der 2020 rund 2% der Landesfläche für die Windenergie ausgewiesen wurden. Mit einer Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und der Regionalpläne sollen weitere Flächen für den Ausbau der Windenergie bereitgestellt werden, um perspektivisch 15 GW installierte Leistung zu erreichen, mit der jährlich 30 bis 35 Terawattstunden (TWh) Strom erzeugt werden können. Die geänderten bundesrechtlichen Rahmenbedingungen werden genutzt, um zügig weitere Vorranggebiete festlegen zu können.

Der Netzausbau schreitet ebenfalls weiter fort, die aufgrund von Engpässen abgeregelten Strommengen sind in den vergangenen Jahren gesunken.

Um die Genehmigungsverfahren für Freiflächen-Solaranlagen transparenter zu machen, haben das Innen- und das Energiewendeministerium einen gemeinsamen Planungserlass erarbeitet: Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich, der die geltenden Rahmenbedingungen zusammenfasst. Den Kommunen werden damit Leitlinien für die Bauleitverfahren an die Hand gegeben. Der Erlass wird derzeit überarbeitet. Ein Gutachten des Fraunhofer-Instituts für Solare Energiesysteme zeigt die Potenziale für den Ausbau von Photovoltaik und Solarthermie in Schleswig-Holstein. Auf welchen Flächen Projekte realisiert werden, ist von den Gemeinden im Rahmen der Alternativenprüfung als Bestandteil der Bauleitplanung abzuwägen und zu entscheiden. Derzeit sind

viele Projekte in Planung. Mit einem Solarwettbewerb für Kommunen, einer Solarkampagne sowie mit einem Förderprogramm für „steckerfertige“ Photovoltaik-Balkonanlagen soll der Ausbau der Solarenergie in Schleswig-Holstein weiter vorangetrieben werden.

1 Ausbau der Erneuerbaren Energien und Länderziele

1.1 EE-Anlagen zur Stromerzeugung

Die nachfolgenden Tabellen 1 und 2 enthalten jeweils Auszüge aus dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur über Anzahl und Leistungen von Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien (EE) des Jahres 2022 (Datenstand: 19.03.2023; Auswertungszeitraum: Jan. 2022 - Dez. 2022).

Daten über Anzahl und Leistungen der Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien werden zentral durch die Bundesnetzagentur für alle Bundesländer bereitgestellt. Die Daten der Bundesnetzagentur unterliegen einer fortlaufenden Datenkorrektur durch die Qualitätssicherung des Marktstammdatenregisters sowie durch die Netzbetreiber und die Anlagenbetreiber als Dateninhaber. Der hier verwendete Datensatz wird nur zum Zweck der Berichterstattung im Bund-Länder-Kooperationsausschuss erstellt, gibt den Kenntnisstand am Erstellungstag wieder und eignet sich nicht für statistische Zeitreihen. Die Daten sind daher auch nur bedingt vergleichbar mit den in vorangegangenen Berichten verwendeten Datensätzen bzw. Daten aus Zeitreihen von Energiestatistiken des Bundes oder der Länder.

Tabelle 1: Installierte Leistung der EE-Anlagen zur Stromerzeugung im Jahr 2022 in MW

Installierte Leistung in MW EE-Stromerzeugungs-einheiten	Bruttoleistung	Zubau (Netto)	Neu-Inbetrieb-nahmen	Rückbau
Biomasse	613,0	1,6	2,4	0,8
Solare Strahlungsenergie	2.371,4	271,6	272,0	0,3
Windenergie an Land	7.452,4	469,1	544,6	75,4
Windenergie auf See				
Klärgas	16,3			
Wasserkraft	4,9			
Wasserkraft (Grenzkraftwerke)				
Pumpspeicher mit natürlichem Zufluss				
Deponiegas	7,2			
Geothermie				

Tabelle 2: Anzahl der EE-Anlagen zur Stromerzeugung im Jahr 2022

Anzahl EE-Stromerzeugungs-einheiten	Gesamt	Zubau (Netto)	Neu-inbetrieb-nahmen	Rückbau
Biomasse	1.004	12	15	3
Solare Strahlungsenergie	73.488	12.734	12.812	78
Windenergie an Land	3.367	79	137	58
Windenergie auf See				
Klärgas	37			
Wasserkraft	22			
Wasserkraft (Grenzkraftwerke)				
Pumpspeicher mit natürlichem Zufluss				
Deponiegas	8			
Geothermie				

Zusätzliche Angaben zu Tabellen 1 und 2

- Quellen der Daten sind die Zeitreihen zur Entwicklung der Erneuerbaren Energien in Deutschland der AGEE-Stat (Stand Feb. 2023), EEG-Anlagenstammdaten der Übertragungsnetzbetreiber und das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (Datenstand 19.03.2023).
- Netto-Zubau: Neu-Inbetriebnahmen abzgl. Rückbau im Auswertungszeitraum
- Neu-Inbetriebnahmen: Auswertung nach Inbetriebnahmedatum
- Rückbau: Auswertung nach Datum der endgültigen Stilllegung
- Wasserkraft: Ohne Grenzkraftwerke (Deutschland/Nachbarstaat) und ohne Pumpspeicher

1.2 Länderziele für den EE-Ausbau bzw. die EE-Stromerzeugung

Im Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG) Schleswig-Holstein sind die Ziele für den Ausbau der Erneuerbaren Energien bis 2025 verbindlich festgeschrieben. Demnach soll die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien in Schleswig-Holstein bis zum Jahr 2025 auf mindestens 37 Terawattstunden (TWh) ausgebaut werden, davon 28 TWh aus Erneuerbaren Energien-Anlagen an Land. Gemäß Koalitionsvertrag vom 22.06.2022 soll die Stromerzeugung aus Erneuerbare-Energien-Anlagen an Land bis 2030 auf 40 bis 45 TWh ausgebaut werden. Die Landesregierung strebt eine installierte Leistung der Windenergie an Land von 15 Gigawatt bis 2030 an. Gemäß Koalitionsvertrag soll Schleswig-Holstein das erste klimaneutrale Industrieland werden und dieses Ziel bis 2040 erreichen. Dafür soll eine Reihe von

Anpassungen erfolgen. Über die bestehende Planung hinaus sollen weitere Flächen für die Windkraft zur Verfügung gestellt werden. Die Vorbereitungen dafür haben begonnen. Gemäß Koalitionsvertrag vom 22.06.2022 soll zudem im EWKG ab 2025 eine Solarpflicht auf Dächern für Neubauten eingeführt werden und der verpflichtende Anteil der Erneuerbaren Energien von bislang 15% beim Heizungstausch deutlich erhöht werden, ohne dabei die Förderfähigkeit aus Mitteln des Bundes oder anderer Ebenen zu gefährden.

2 Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land (Flächenziele, ausgewiesene und geplante Flächen, Genehmigungen, Repowering)

2.1 Stand der Umsetzung der Ziele zu Flächenausweisung nach Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

Die Abteilung Landesplanung des MIKWS hat bereits mit den internen Vorarbeiten für eine neue Windenergie-Regionalplanung begonnen. Sie hat das Ziel, etwa 3 % der Landesfläche für Windenergie bereitzustellen. Damit wird einerseits das Ausbauziel aus dem Koalitionsvertrag, perspektivisch 15 Gigawatt (GW) installierte Leistung zu erreichen, umgesetzt. Andererseits wird damit das vom Bund für Schleswig-Holstein vorgegebene Ausbauziel erreicht: 2 % Landesfläche bis 2032, allerdings als Rotor-außerhalb-Flächen. Schleswig-Holstein hält an einer Rotor-innerhalb-Regelung fest und muss deshalb mehr Fläche bereitstellen. Ziel der Landesregierung ist es, die Bundesvorgabe für 2032 noch in der laufenden Legislaturperiode, also bis 2027 umzusetzen. Dafür stehen aktuell folgende Arbeitsschritte an:

- Auswertung aller bisher nicht ausgewiesenen Potenzialflächen im Hinblick auf die Abwägungskriterien, die einer Übernahme als Vorranggebiet entgegenstanden, sowohl inhaltlich als auch kartographisch anhand von GIS-Auswertungen.
- Auswertung der Bestands-WEA außerhalb der Vorranggebiete im Hinblick auf ihr Repowering-Potenzial am alten Standort oder in unmittelbarer Nähe.
- Ranking der Kriterien, die zur Nichtübernahme von Potenzialflächen geführt haben nach Bedeutung bzw. Flächenanteilen an der Abwägungsentscheidung gegen Flächen.
- Begleitende Fachabstimmungen mit den Ressorts auf Arbeitsebene zu den identifizierten Kriterien mit dem Ziel, die Abwägungsdirektiven zugunsten von Flächenausweisungen anzupassen.
- Erstellung eines geänderten Plankonzeptes und einer ersten Entwurfskarte mit möglichen Vorrangflächen, Ermittlung der Gesamtflächengröße.

Das Zwischenziel nach Spalte 1 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 WindBG hat Schleswig-Holstein bereits erreicht. Derzeit sind 32.105 ha Vorranggebiete ausgewiesen. Nach Abzug des Rotor-Innerhalb-Abschlages nach § 4 Abs. 3 WindBG entspricht dies 1,2785 %, gerundet 1,3 % der Landesfläche.

2.2 Ausgewiesene Flächen

2.2.1 Hintergrund zu Planungspraxis und aktueller Planungssituation im Bundesland

Am 30. Oktober 2020 ist die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans zum Thema Windenergie an Land in Kraft getreten. Sie legt verbindlich für das gesamte Land Schleswig-Holstein Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Nutzung der Windenergie fest. Die Teilfortschreibung ersetzt das bisherige Kapitel 3.5.2 (Windenergie) im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010.

Am 31. Dezember 2020 sind die Teilaufstellungen der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III zum Thema Windenergie an Land in Kraft getreten. Sie umfassen zusammen die gesamte Landesfläche von Schleswig-Holstein. Die Teilaufstellungen weisen landesweit auf Basis eines einheitlichen gesamträumlichen Plankonzeptes Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung aus und setzen die im Landesentwicklungsplan festgelegten Ziele und Grundsätze zur Windenergie an Land um.

Schleswig-Holstein führt mit dieser Plangeneration eine bereits seit Einführung des Planvorbehaltes im BauGB 1997 verfolgte Planungspraxis fort, landesweit Konzentrationszonen für die Windenergienutzung festzulegen. Die Aufstellung des Landesentwicklungsplanes und der Regionalpläne liegt zentral in der Zuständigkeit der Abteilung Landesplanung und ländliche Räume des MIKWS.

In den Teilaufstellungen sind auch Vorranggebiete mit der Zweckbestimmung Repowering ausgewiesen. Dort dürfen nur Windenergieanlagen errichtet werden, wenn im Gegenzug für jede neue Windenergieanlage zwei alte Anlagen, die außerhalb der Vorranggebiete stehen, abgebaut werden. Die Gebiete werden für die Statistik nicht gesondert erfasst, weil sie nicht dazu dienen, bestehende Standorte außerhalb der Vorranggebiete zu sichern, sondern nur Anreize zum vorzeitigen Abbau von Altanlagen schaffen.

Einfluss auf die Planungssituation haben die OVG-Entscheidungen zu den Normenkontrollklagen gegen die bestehenden Wind-Regionalpläne. Der Regionalplan für den Planungsraum I wurde nach der mündlichen Verhandlung am 22.03.2023 für unwirksam erklärt (Schleswig-Holsteinisches Oberverwaltungsgericht, 5 KN 53/21). Gegen die Entscheidung des OVG hat die Landesregierung Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt. Die Entscheidung des OVG wird erst dann rechtskräftig, wenn das Bundesverwaltungsgericht über die Nichtzulassungsbeschwerde entschieden hat. Bis zur Rechtskraft der Entscheidung ändert sich nichts am derzeitigen Wind-Regionalplan im Planungsraum I. Die dort ausgewiesenen Vorranggebiete bleiben bestehen und bilden weiterhin die Grundlage für die Genehmigung bzw. die Ablehnung von Windenergieanlagen. Die Handlungsoptionen nach Rechtskraft des Urteils werden derzeit noch geprüft.

Für die Planungsräume II und III liegen ebenfalls Normenkontrollklagen vor. Für den Planungsraum II soll die mündliche Verhandlung am 6./7. Juni 2023 stattfinden.

2.2.2 Ausgewiesene Flächen für Windenergie an Land

Gemäß Landesentwicklungsplan und der Regionalpläne Windenergie wurden in Schleswig-Holstein insgesamt 344 Vorranggebiete Windenergie mit 32.105 ha Fläche ausgewiesen, was 2,03 % der Landesfläche entspricht. Zusätzliche, darüber hinaus gehende Ausweisungen auf Ebene der Bauleitplanung existieren zwar noch. Hierbei handelt es sich aber um alte Planungen, die kurz- bis mittelfristig an die Ziele der Raumordnung angepasst werden müssen. Neue Baurechte lassen sich auf solchen Flächen nicht begründen. Dort bereits errichtete Windenergieanlagen haben nur noch Bestandsschutz ohne Repoweringmöglichkeit an gleicher Stelle. In der nachstehenden Tabelle werden daher keine Angaben in der Rubrik „auf Bauleitplanebene ausgewiesen“ gemacht.

Tabelle 3: Flächen für Windenergie an Land

		Ausgewiesene Fläche für Windenergie an Land (in ha)	Beklagte Fläche/Pläne (in ha)
auf Landes- oder Regionalplanebene ausgewiesen		32.105	
	davon als Vorranggebiete ausgewiesen		
	davon als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ausgewiesen	32.105	
	davon als Eignungsgebiete ausgewiesen		
	davon als andere Gebietsform ausgewiesen		
auf Bauleitplanebene ausgewiesenen			
	davon in Flächennutzungsplänen ausgewiesen		
	davon in Bebauungsplänen ausgewiesen (optional)		

2.2.3 Hinweise zu Datenquellen und zur Datenqualität

Bei den Flächendaten zu den Vorranggebieten handelt es sich um die im Zuge der Regionalplanaufstellung originär bei der Landesplanungsbehörde generierten Geodaten mit Stand 31.12.2020 (Inkrafttreten der Pläne).

2.3 Planungen für neue Flächenausweisungen für Windenergie an Land (Planentwürfe)

2.3.1 Qualitative Beschreibung der Planentwürfe

Hierzu wird auf Ziffer 2.1 verwiesen. Konkrete Planentwürfe für neue bzw. zusätzliche Flächenausweisungen liegen noch nicht vor.

2.3.2 Quantitative Beschreibung der Planentwürfe

Entfällt (siehe Ziffer 2.2.1).

Tabelle 4: Geplante Flächen (Planentwürfe) für Windenergie an Land

		Geplante Fläche für Windenergie an Land in Planentwürfen (in ha)
Entwürfe auf Landes- oder Regionalplanebene		
	davon Entwürfe für Vorranggebiete	
	davon Entwürfe Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten	
	davon Entwürfe für Eignungsgebiete	
	davon Entwürfe für andere Gebietsform	
Entwürfe auf Bauleitplanebene		
	davon in Entwürfe für Flächennutzungsplänen	
	davon in Entwürfen für Bebauungsplänen (optional)	

2.3.3 Hinweise zu Datenquellen und Datenqualität

Entfällt (siehe Ziffer 2.2.1).

2.4 Genehmigungen für Windenergieanlagen an Land

2.4.1 Erteilte Genehmigungen

Gemäß Marktstammdatenregister wurden in Schleswig-Holstein im Jahr 2022 Genehmigungen für 122 Windenergieanlagen an Land mit 633,9 MW Leistung erteilt. Davon noch nicht in Betrieb genommen: 121 Windenergieanlagen an Land mit 627,9 MW Leistung.

Gemäß Datenbank LIS-A des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LfU) wurden im Berichtsjahr 2022 insgesamt 114 Windenergieanlagen mit einer Leistung von 575,4 MW nach § 4 BImSchG genehmigt.

Damit ergibt sich für Schleswig-Holstein eine Differenz zwischen MaStR und LIS-A-Datenbank von acht Anlagen und 58,5 MW und damit ein Unterschied von 9,2 % der Leistung.

Zusätzlich wurden neun Vorbescheide nach § 9 BImSchG mit einer Leistung von 48 MW erteilt.

Im gleichen Zeitraum wurden 350 Änderungsgenehmigungen bearbeitet, davon 24 nach § 16b BImSchG (Repowering).

2.4.2 Abgelehnte und zurückgenommene Genehmigungsanträge, einschließlich der Gründe für die Ablehnung bzw. Rücknahme

Die Angaben in Tabelle 5 beziehen sich ausschließlich auf Anträge auf Neugenehmigungen nach § 4 BImSchG oder auf Vorbescheide nach § 9 BImSchG.

Die Ablehnungen erfolgten im Jahr 2022; die Neugenehmigungs- bzw. Vorbescheidsanträge sind aus 2022 oder früher.

Bei den Rücknahmen wurde das Datum des Einstellungsbescheides berücksichtigt, die Rücknahme durch den Antragsteller selbst kann schon vor 2021 erfolgt sein.

Tabelle 5: Gesamtanzahl- und -leistung abgelehnte/zurückgenommene Genehmigungsanträge

	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)
Abgelehnte Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	17	63,3
Davon:		
Abgelehnte Neugenehmigungsanträge	12	42,7
Anträge auf Vorbescheide	5	20,6
Zurückgenommene Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	23	100,2

Tabelle 6: Aufteilung nach Gründen für Ablehnung bzw. Rücknahme der Genehmigungsanträge

Abgelehnte/zurückgenommene Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)
a) Artenschutz (bitte differenzieren: Vögel, Fledermäuse, sonstige)		
b) Naturschutz		
c) Trinkwasserschutz		
d) Immissionsschutz		
e) Landschaftsschutz		
f) Denkmalschutz		

Abgelehnte/zurückgenommene Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)
g) Baurechtliche Gründe	1	5,0
h) Planungsrechtliche Gründe	11	40,6
i) Straßenbaurechtliche Gründe		
j) Forstrechtliche Gründe		
k) Flugsicherung	3	12,6
l) Radaranlagen - militärisch	3	12,6
m) Weitere militärische Belange		
n) Erdbebenmessstation		
o) optisch bedrängende Wirkung		
p) Insolvenz der Antragstellerin/des Antragstellers		
q) Versagung eines gemeindlichen Einvernehmens	2	7,1
r) Nicht vervollständigte Unterlagen	1	3,0
s) Ablehnung/Rücknahme infolge eines Klageverfahrens		
t) Rücknahmen (Einstellung ohne Einstellungsbescheid bzw. Ablehnungsbescheid)	3	6,9
u) Sonstige	22	92,5
v) Kein Grund dokumentiert		

Hinweis: z.T. Mehrfachnennungen

2.4.3 Beklagte Genehmigungen

Für acht im Jahr 2022 beschiedene Verfahren für eine Leistung von 37,2 MW wurden Klagen eingereicht: betroffen waren drei Ablehnungen und fünf erteilte Neugenehmigungen.

Hinweis: Widerspruchsverfahren werden hier nicht berücksichtigt. Eine Klage kann mehrere Verfahren, z. B. eines Windparks, betreffen.

2.4.4 Im Verfahren befindliche Genehmigungen

Ende 2022 waren bei der Genehmigungsbehörde in Schleswig-Holstein 396 Neugenehmigungsverfahren und fünf Vorbescheide in der Bearbeitung, d.h., noch nicht beschieden.

Die Anträge für eine Neugenehmigung betrafen eine Leistung von 2.030,9 MW, die Vorbescheidsanträge eine Leistung von 15,3 MW.

Außerdem waren 55 Vorverfahren (Screening oder Scoping) mit einer beantragten Leistung von 284,1 MW in der Bearbeitung. Hier ist nicht abschätzbar, ob es zu einem Antrag nach § 4 BImSchG (Neugenehmigung) durch die Antragstellerinnen kommen wird.

2.4.5 Dauer der Genehmigungsverfahren

Die Verfahrensdauer für genehmigt Vorhaben in Schleswig-Holstein betrug im Jahr 2022

1. für den Zeitraum zwischen Antragseingang (Ersteinreichung) und der Genehmigungserteilung: 594 Tage bzw. 19,8 Monate und
2. für den Zeitraum zwischen dem Feststellen der Vollständigkeit der Antragsunterlagen und der Genehmigungserteilung: 193 Tage bzw. 6,4 Monate

Hinweise:

Die berechnete Verfahrensdauer bezieht sich nur auf positiv beschiedene Neugenehmigungen.

In Schleswig-Holstein umfasst ein Vorhaben immer nur eine Windenergieanlage, d. h. es wird für jede einzelne Anlage ein Genehmigungsverfahren durchgeführt. Das Datum der Genehmigungserteilung ist nicht das Datum der Rechtskraft eines Bescheides, dieses kann durch Widerspruch und Klage deutlich später liegen.

2.4.6 Hinweise zu Datenquellen und Datenqualität

Die Daten zum Kapitel 2.4 stammen aus der Fachdatenbank LIS-A, die von der Genehmigungsbehörde gepflegt wird. Die Datenqualität wird durch Eingabevorschriften und regelmäßige Qualitätsprüfungen gewährleistet. Die Eingabevorschriften werden bei Bedarf an zusätzliche Anforderungen (z. B. für diesen Bericht) angepasst. Die Angaben für diesen Länderbericht wurden zwischen dem 11. und 12. Mai 2023 ermittelt.

2.5 Repowering

Im Jahr 2022 wurde in Schleswig-Holstein lediglich ein Verfahren nach § 16b BImSchG durchgeführt.

Es wurden insgesamt 17 Windenergieanlagen mit einer Leistung von 79,2 MW nach § 4 BImSchG für Standorte in Vorranggebieten mit der Zweckbestimmung Repowering (siehe Ziffer 2.2.1) genehmigt.

Nach § 245e Abs. 3 BauGB ist das Repowering von Windenergieanlagen, die außerhalb der Vorranggebiete stehen, von der geltenden Übergangsregelung, wonach Windenergieregionalpläne ihre Konzentrationswirkung noch bis zum 31.12.2027 entfalten (§ 245e Abs. 1 BauGB), ausgenommen; allerdings nur, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Da in den Regionalplänen Schleswig-Holsteins eine ausdrückliche Repowering-Regelung als Ziel der Raumordnung formuliert ist, ist davon auszugehen, dass bei Repowering-Vorhaben außerhalb der Vorranggebiete regelmäßig die Grundzüge der Planung berührt sind. Damit bleibt ein solches Repowering für den o.g. Übergangszeitraum unzulässig. Eine vom BWE im Grundsatz bestätigte eigene Analyse des Altanlagenbestandes außerhalb der Vorranggebiete hat im Übrigen ergeben, dass ein Großteil der Anlagen an Standorten steht, an denen moderne, marktgängige Großanlagen nicht mehr genehmigungsfähig wären.

2.6 Hemmnisanalyse und zusätzliche Maßnahmen für den weiteren Ausbau der Windenergie an Land

Das Grundproblem für den Ausbau der Windenergie an Land ist nach wie vor die Flächenverfügbarkeit. Schleswig-Holstein stellt aktuell rund 2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie (Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung) zur Verfügung. Um das im EWKG verankerte und im EWKB fortgeschriebene Ziel der Landesregierung erreichen zu können, die Stromerzeugung aus Erneuerbaren-Energien-Anlagen an Land in Schleswig-Holstein bis 2030 auf 34 – 38 TWh oder gegebenenfalls noch weiter zu steigern, wird der Beitrag der Windenergie an Land weiter erhöht werden müssen.

Wie im Energiewende- und Klimaschutzbericht 2021 beschrieben, erwarten sowohl die Netzentwicklungsplanung der Übertragungsnetzbetreiber als auch die integrierten Klimaschutz- und Energiewendeszenarien für Schleswig-Holstein von Fraunhofer ISI im Auftrag der EKSH einen Ausbau von Windenergie an Land auf 27-28 TWh bis 2030. Die aktuelle Studie des IEE im Auftrag des BWE SH kommt (bei Berücksichtigung der in Schleswig-Holstein geltenden Rotor-in-Regelung) für 2030 zu einem Leistungspotenzial auf den ausgewiesenen Windvorrangflächen von 9,7 GW. Als Neuanlagen werden Anlagen mit 180-195 m Gesamthöhe und entsprechend höheren Volllaststunden (mit einer Bandbreite von rund 2.500 – 3.000 h) angenommen. Unter diesen Annahmen erwartet das IEE für 2030 ein Stromerzeugungspotenzial von 25-30 TWh auf den ausgewiesenen Windvorrangflächen, das sich bei hohen Abschaltungen (EinsMan, schallreduzierter Betrieb, Markt, Artenschutz, ...) allerdings reduzieren könnte.

Auf der Grundlage des gesamträumlichen Plankonzeptes ist der Flächenbedarf für den Leistungsbeitrag von Windenergie an Land unter Berücksichtigung der energiepolitischen Zielsetzung im Rahmen der Teilfortschreibung zunächst bis 2025 kalkuliert worden. Für 2022/2023 war eine Revision der Teilfortschreibung vorgesehen, um die weiteren Ausbauschritte zu prüfen. Sie ist jetzt nicht mehr erforderlich, da der Ausbau der Windenergie an Land nunmehr direkt durch die Flächenziele des Bundes vorgegeben wird. Ein höherer Beitrag zum Strommengenziel 2030 erfolgt somit einerseits durch Leistungssteigerungen auf den vorhandenen Flächen und andererseits durch Neuausweisungen weiterer Flächen zur Erreichung des Flächenbeitragswertes.

Dass der Bund 2022 mit dem WindBG Flächenziele für die Länder festgelegt hat und mit Änderungen im BauGB und weiteren Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung die Rahmenbedingungen für den Ausbau der Windenergie an Land verbessert, wird ausdrücklich begrüßt. Lösungsansätze zum Abbau von Hemmnissen und Zielkonflikten mit anderen Fachbelangen (z.B. Flugsicherung, Bundeswehr, Deutscher Wetterdienst) zeichnen sich ebenfalls ab. Hier kommt es nach wie vor darauf an, die Wirksamkeit der geplanten Erleichterungen regelmäßig und zeitnah zu überprüfen und gegebenenfalls nachzusteuern.

Aufstellungsverfahren von Regionalplänen sind nach wie vor sehr zeitintensiv, auch wenn der Wechsel hin zu einer reinen Positivplanung ohne Ausschlusswirkung und ohne Berücksichtigung des

Substanzgebotes eine Erleichterung darstellt. Nach wie vor sind zeitintensive Anhörungs- und Beteiligungsverfahren erforderlich, in der Regel mit mindestens zwei Anhörungsrunden, weil nach der ersten Anhörung normalerweise Änderungen am Plan erfolgen, die eine erneute Beteiligung auslösen. Um während einer Planaufstellungsphase die Kontinuität im Ausbau der Windenergie zu wahren, ist es wichtig, dass ein Planreifestatus definiert wird, ab dem bereits auf Basis der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung Genehmigungen erteilt werden können. Mit § 245e Abs. 4 BauGB liegt jetzt eine solche Regelung vor, die ausdrücklich begrüßt wird. Schleswig-Holstein und auch die anderen Bundesländer haben in der Vergangenheit die Erfahrung gemacht, dass die durch Regionalpläne planerisch gewollte Sicherung von Flächen durch Gerichtsurteile innerhalb kürzester Zeit wieder aufgehoben wurde. Um das Flächenziel der Bundesregierung zu erreichen, muss das Raumordnungs- und Planungsrecht unverzüglich ermöglichen, dass etwaige Planungsfehler korrigiert werden können und dabei aber für die ausgewiesenen Flächen weiter Bestandskraft besteht. Nur so wird zukünftig Planungs- und Investitionssicherheit erreicht. Konkrete Vorschläge zur Sicherung der Windflächenbeitragswerte und zum vorgezogenen Beginn von Vorhaben hat Schleswig-Holstein dem BMWSB und BMWK im April übermittelt.